

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.
zu beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementspreis 3 M. pro Vierteljahr.



Alle Aufträge für die „Stimme“ an H. Warnholt, Am a. D., Karlstr. 47, Telefon 1443.
Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Postfächer sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Sämtliche Geldsendungen an H. Schmaier, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postfachkonto 29 221 beim Postfachamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Alexander 4730.



Zeigen, die sechsfach gespaltene Peltzelle 1 M., für den Arbeitsmarkt 50 Pfg.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Bezirkswirtschaftsräte.

Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten, sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeitererrat.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeitererrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgabe und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgeetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligten Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.

So heißt es im Art. 165 der deutschen Reichsverfassung und damit sind die Grundlagen für die Organisation der Arbeit festgelegt. Betriebsräte bestehen nun schon auf Grund des Gesetzes vom 4. Februar 1920. Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. Mai 1920 haben wir ja auch den vorläufigen Reichswirtschaftsrat, aber die Bezirkswirtschaftsräte fehlen noch. Diese sollen nun in Kürze geschaffen werden, damit die Zwischenglieder für die Wirtschaftsverfassung vorhanden sind. Denn wenn wir die großen Aufgaben unserer Volkswirtschaft erfüllen sollen, müssen alle Räder ineinander greifen und das geistig-seelische Verhältnis zwischen Mensch und Arbeit vorhanden sein.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat soll mitwirken beim Aufbau der in der Reichsverfassung vorgesehenen Wirtschaftsorganisation und er hat einen Verfassungsausschuß eingesetzt, der aus der Fülle der Aufgaben zunächst versuchen soll, die Frage der Bezirkswirtschaftsorganisationen zu klären. Die von dem Unterausschuß bestellten Referenten Michlaff und Max Cohen haben nun diesem Verfassungsausschuß folgende Leitsätze über die Bezirkswirtschaftsorganisation vorgelegt:

Zuständigkeit und Bezirksabgrenzung der Bezirkswirtschaftsräte.

I. Zuständigkeit.

1. Im allgemeinen: Die Bezirkswirtschaftsräte sind berufen, die wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihres Bezirks im Rahmen der Gesamtwirtschaft zu fördern. Insbesondere sind sie in wirtschaftlichen und sozialen Fragen, die für den ganzen Bezirk oder für größere Bezirkeile von allgemeiner Bedeutung sind, zur Mitwirkung berufen.

In Angelegenheiten, die mehrere Bezirke betreffen, sollen die beteiligten Bezirkswirtschaftsräte zusammenwirken.

2. Gutachten: Die Bezirkswirtschaftsräte haben auf Verlangen der Zentralbehörden des Reichs und der Länder, des Reichswirtschaftsrats oder der Bezirksbehörden Gutachten zu erstatten. Vor wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen, die für den ganzen Bezirk oder für größere Bezirkeile von allgemeiner Bedeutung sind, sind sie von den Bezirksbehörden zu hören.

3. Anregungen und Anträge: Die Bezirkswirtschaftsräte sind befugt, zur Lösung wirtschaftlicher und sozialer Aufgaben Anregungen zu geben und Anträge an die Behörden zu stellen.

4. Zustimmung: Durch Gesetz kann für bestimmte Fälle die Zustimmung der Bezirkswirtschaftsräte vorgeschrieben werden.

5. Verwaltungstätigkeit: Den Bezirkswirtschaftsräten können durch Gesetz bestimmte Verwaltungsaufgaben zur eigenen Verwaltung unter gleichzeitiger Regelung der Kostenübertragung übertragen werden; auch können ihnen auf bestimmten Gebieten Kontrollbefugnisse beigelegt werden.

Das Gesetz bestimmt, in welcher Weise sie bei der Lösung gemeinschaftlicher Aufgaben (auf dem Wege der Sozialisierung, Kommunalisierung, Planwirtschaft und dergl.) mitzuwirken haben.

6. Wahlen: Die Bezirkswirtschaftsräte wählen nach den Bestimmungen der einzelnen Gesetze a) zum Reichswirtschaftsrat, b) zu den bei anderen Behörden und Körperschaften für wirtschaftliche und sozialpolitische Fragen eingerichteten Ausschüssen, Beiräten und dergleichen.

7. Kosten: Die Bezirkswirtschaftsräte bringen die Kosten ihrer Verwaltung durch Umlage auf die bei ihrer Wahl beteiligten Körperschaften auf. Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde (eines vom Reichswirtschaftsrat bestellten Ausschusses).

8. Vertretung der Behörden bei den Bezirkswirtschaftsräten: Die Reichsbehörden, der Reichswirtschaftsrat und die am Bezirk des Bezirkswirtschaftsrats beteiligten Länder und Provinzen können zu den Sitzungen der Bezirkswirtschaftsräte und ihrer Ausschüsse Beauftragte entsenden, die jederzeit gehört werden müssen. Auf Verlangen sind sie verpflichtet, sich durch Beauftragte vertreten zu lassen.

9. Verhältnis zu den Berufskammern des Bezirks (Landwirtschaftskammern, Handels- und Handwerkskammern): Die Regelung kann erst stattfinden, wenn über die Ausgestaltung dieser Kammern Bestimmungen getroffen sind.

II. Bezirksabgrenzung.

Die Bezirke der Bezirkswirtschaftsräte sollen größere wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete umfassen. Die Grenzen sind möglichst so zu bilden, daß die Gebiete der kleineren Länder und der politischen Verwaltungsbezirke nicht zerschnitten werden. Kleinere Länder und Verwaltungsbezirke sind mit anderen, mit denen sie wirtschaftlich zusammenhängen, zusammenzulegen.

Unterbau und Zusammensetzung der Bezirkswirtschaftsräte.

1. Unterbau.

a) Die bestehenden Berufskammern: Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkskammern bleiben, unter Zusammenlegung der zu kleinen Bezirke, bestehen. Jede dieser Kammern wird, durch Hinzuwahl von Arbeitnehmervertretern, zu einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitskammer (für Landwirtschaft, für Handel und Industrie, für Handwerk) ausgebaut.

Oder b) Neben jede einzelne Unternehmerkammer tritt für den gleichen Bezirk und für die gleiche Berufsgruppe eine Arbeitnehmerkammer, also: neben die Landwirtschaftskammer eine Arbeitnehmerkammer für die Landwirtschaft, neben die Handelskammer eine Arbeitnehmerkammer für Handel u. Industrie, neben die Handwerkskammer eine Arbeitnehmerkammer für das Handwerk. Die Unternehmer wie die Arbeitnehmerkammern können gesonderte u. gemeinsame Sitzungen abhalten; die gefaßten Beschlüsse sind gegenseitig bekanntzugeben. Gemeinsame Beratungen müssen stattfinden: 1. auf Wunsch einer der beiden Kammern, 2. zur Beschlussfassung über alle an die Behörden zu stellenden Anträge.

Oder c) unter Beibehaltung der unter b) genannten Unternehmer- und Arbeiterkammern wird für jede einzelne Unternehmer- und Arbeitnehmerkammer ein paritätisch zusammengesetzter Ausschuß gebildet.

Diesem Ausschuß werden alle von den Unternehmer- und Arbeitnehmerkammern gefaßten Beschlüsse mitgeteilt. An die Behörde zu stellenden Anträge müssen dem Ausschusse zur Stellungnahme vorgelegt werden. Der Ausschuß ist befugt, in diesen Fällen unabhängig von der Stellungnahme der einzelnen Kammern selbständig zu der in Frage stehenden Angelegenheit Stellung zu nehmen. Für Bezirke, in denen noch keine der genannten Kammern bestehen, werden solche errichtet.

Verbraucherkammern.

a) Neben den Vertretungen für Landwirtschaft, Handel, Industrie und Handwerk werden für das Gebiet des Bezirkswirtschaftsrats besondere Verbraucherkammern gebildet.

Oder b) die Verbrauchervertretung des Bezirks wird, ohne besondere Bildung von Verbraucherkammern, durch die Verbraucherabteilung des Bezirkswirtschaftsrats dargestellt.

II. Zusammensetzung der Bezirkswirtschaftsräte.

Die Bezirkswirtschaftsräte bestehen zu zwei Drittel aus Vertretern der Landwirtschaft, Handel und Industrie, Handwerk, die paritätisch aus Unternehmern und Arbeitnehmern zusammenzusetzen und von den entsprechenden Gruppen der Unterstufe zu wählen sind, zu ein Drittel aus Vertretern der freien Berufe, Beamten und Verbrauchern. Die Zusammensetzung im einzelnen wird durch die Satzung für den einzelnen Bezirkswirtschaftsrat bestimmt. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Reichswirtschaftsrats.

Für besondere Unternehmer- und Arbeiterangelegenheiten treten die Unternehmerratsmitglieder des Bezirkswirtschaftsrats als Bezirksunternehmerrat, die Arbeitermitleider als Bezirksarbeiterrat zusammen.

Dieses also sind die Vorkläre der Referenten. Es wird gut sein, diese zu beachten und Stellung dazu zu nehmen. M.

Ein Gebot der Stunde.

Dem deutschen Volke sind in seiner ruhmvollen Geschichte auch sehr harte Zeiten nicht erspart geblieben. Aber so schwer wie jetzt hat es kaum je gelitten. Unter den Nachwirkungen des Krieges und den unmenhlichen Bedingungen des Friedensdiktates liegt sein Wirtschaftsleben krank darnieder. Arbeitslosigkeit und in ihrem Gefolge Not u. Elend machen sich breit und lodern die ohnehin durch die Kriegszeit erschütterten Grundzüge des Rechts und der Moral. Trotzdem dürfen wir nicht den Glauben an eine bessere Zukunft verlieren, sondern müssen, jeder an seinem Plage, mitarbeiten, um wieder in geordnete Verhältnisse zu kommen.

Da gilt es zunächst, im eigenen Heim die erforderlichen Vorkehrungen für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Abwehr unvorhergesehener Notfälle zu treffen. Die Handhaben dafür werden von unserer Organisation geboten durch die verschiedenen Versicherungsarten, die sie in der letzten Zeit den Mitgliedern dienstbar gemacht hat. Da ist in erster Linie unsere gemeinnützige Deutsche Volksversicherung A.-G. Ein Todesfall in der Familie, mit dem jeder schließlich rechnen muß, verschlingt heutzutage ein kleines Vermögen. Die Bestattungskosten und alles, was drum und dran hängt, verursachen dem ohnehin vom Unglück Betroffenen noch besondere Sorgen und Kopfschmerzen. Derjenige, der rechtzeitig vorgesorgt und von der Einrichtung der Deutschen Volksversicherung Gebrauch gemacht hat, der fühlt seine Lage nur halb so schwer, der braucht sich wenigstens keine finanziellen Sorgen zu machen.

Neuerdings sind dieser Einrichtung zwei neue Zweige angefügt worden, eine Feuerversicherung und eine Versicherung gegen Einbruchdiebstahl. Jeder sorgsame Hausvater hat selbstverständlich seine Wohnungseinrichtung und sein sonstiges bewegliches Hab und Gut gegen Feuer versichert. Aber in den meisten Fällen entspricht die Versicherungssumme auch nicht entfernt dem heutigen Wert der Gegenstände. Wer dann von einem Feuer betroffen wird, erhält nur einen kleinen Teil des Bandschadens ersetzt. Unsere ebenfalls gemeinnützige Feuerversicherung bietet nun nicht nur an sich größere Vorteile als jede andere, so daß jeder, der sich neu gegen Feuer versichern will oder seine Versicherung verlängern muß, zweckmäßigerweise von unserer Einrichtung Gebrauch macht, sondern sie läßt auch eine Nachversicherung zu in dem Sinne, daß neben dem laufenden Versicherungsvertrag bei einer andern Gesellschaft, bei ihr eine dem heutigen Werte entsprechende Zusatzversicherung abgeschlossen werden kann.

Endlich wie gesagt, haben wir auch eine Versicherung gegen Einbruchdiebstahl eingeführt. Leider gehört es jetzt beinahe zu den Alltäglichkeiten, daß nicht nur Warenlager, sondern auch ganze Wohnungen in einem unbewachten Augenblick von Dieben ausgeräumt werden. Die Werte, die dabei verloren werden, gehen gewöhnlich in die Tausende. Auch dagegen sich zu schützen, ist Pflicht des verantwortungsvollen Familienvaters, und den Weg, auf dem er dieses Ziel erreichen kann, zeigt ihm unsere Versicherungseinrichtung.

Vielen unserer Mitglieder haben wir damit nichts Neues gesagt; sie haben, soweit es in menschlichen Kräften steht, ihre Sicherheitsmaßnahmen gegen die geschilderten Zwischenfälle durch Abschluß von entsprechenden Versicherungen getroffen. Es gibt aber auch zahlreiche gleichgültige, um nicht zu sagen leichtsinnige Menschen, die nicht daran denken, sich zu schützen, und die erst dann, wenn der Schaden da ist, erkennen, wie schwer sie sich an sich selbst und ihrer Familie veründigt haben.

Dadurch, daß sie nicht beizeiten das kleine Opfer der Versicherung gebracht haben. Für sie in erster Linie sind diese Zeilen geschrieben. Aber sie gelten auch, wenigstens was die Feuer- und Diebstahlversicherung anbetrifft, für alle die Gewerkschaftsmitglieder, die irgend eine andere Gesellschaft in Anspruch genommen haben. Sobald diese Verträge abgelaufen sind, muß die Versicherung bei unseren eigenen Einrichtungen fortgesetzt werden. Diese bieten nicht nur dieselben Garantien wie fremde Gesellschaften, sondern sind vorzuziehen, indem erzielte Geschäftsgewinne der Organisationen zugute kommen, die sie ihrerseits wiederum im Interesse der Mitglieder nutzbringend verwenden. Die Parole muß also für jeden Gewerkschaftler sein, Versicherungen bzw. Verlängerungen derselben nur mit ihrer eigenen Gesellschaft abzuschließen. Aufklärungsmaterial ist bereits nach vielen Orten versandt worden. Es darf nur nicht achtlos beiseite gelegt werden. Aufgabe jedes Vorstandsmitgliedes, jedes Vertrauensmannes muß es vielmehr sein, daß alle Kollegen, und zwar bis auf den letzten Mann, ihre Versicherungen nur bei unserer Gesellschaft abschließen. Insbesondere gilt dies von der Feuerversicherung, bei der sich noch weite Verbemöglichkeiten bieten. Das verlangt das Gebot der Stunde, der Vorteil unserer Mitglieder und das Interesse unserer gemeinnützigen Versicherungseinrichtung. Nähere kostenlose Auskunft wird gern erteilt bei den örtlichen Verwaltungsstellen und im Verbandsbüro, Berlin N.O. 55, Greifswalderstraße 221-23, Abteilung für Versicherungsangelegenheiten.

Hebung des Drechslergewerbes.

Seit Jahren liegt das Drechslergewerbe vollständig darnieder und ist ein großer Teil der in diesem Gewerbe beschäftigten Arbeiter zu andern Berufen übergegangen. Dies Gewerbe hat immer mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt; es war auch nie das kapitalträchtigste und doch muß zugestanden werden, daß im ganzen Drechslergewerbe eine Kraft ruht, die zweifellos geeignet ist, mehr Beachtung zu fordern. Es ist müßig, jetzt auf die begangenen Fehler hinzuweisen; einzig ist man sich darin, daß beide Teile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein ganz Teil Schuld an der mißlichen Lage dieses Gewerbes haben.

Um so erfreulicher ist es, daß jetzt beide Teile gemeinsam in einer Arbeitsgemeinschaft versuchen, dies darniederliegende Gewerbe wieder aufzurichten. Das kann natürlich nicht von heute auf morgen geschehen, sondern hier muß ein planmäßiger Aufbau erfolgen.

Zu diesem Zweck fand am 24. Mai ds. Js. im Reichswirtschaftsministerium zu Berlin eine Besprechung zwischen der Regierung, dem Verband der Drechslermeister und den drei Arbeiterorganisationen des Holzgewerbes statt, um hier nach Mitteln und Wegen zu suchen, die es ermöglichen, dem Drechslergewerbe wieder mehr Geltung zu verschaffen.

Von unserem Gewerksverein nahm Kollege Volkman an dieser Beratung teil. Die Regierung selbst hatte sich bereits mit dieser Materie eingehend befaßt und hat bereits am 7. November 1920 eine Rundgebung stattgefunden, die den Anstoß zu den Maßnahmen der Regierung gegeben hat. Man einigte sich nun auf folgende Punkte, die nach Ansicht der Beteiligten geeignet wären, eine Hebung des Drechslergewerbes herbeizuführen:

1. Erziehung unseres Nachwuchses. Hier liegt mit das größte Uebel, welches beseitigt werden muß. Man hat es nicht verstanden, dem Nachwuchs die Kenntnis beizubringen, die geeignet wären, Arbeiten herzustellen, welche auch von künstlerischer Seite mehr Beleuchtung gefunden hätten. Zu einseitig ist die Ausbildung gewesen. Stil- u. Geschmackrichtung ging vollständig verloren und gerade auf diesem Gebiet ist es ohne Zweifel möglich, Ersprießliches zu erzielen. Es soll daher verjudet werden, durch Wiedererrichtung von Fachschulen und Erziehung der Jugend im künstlerischen Stil eine bessere Ausbildung

herbeizuführen. Während für andere Gewerbe Hunderte von Fachschulen bestehen, besteht für das Drechslergewerbe nur eine sogenannte Hochschule in Leipzig, die aber auch vom Reich nicht die notwendige Unterstützung findet. Hier müssen alle Mittel flüssig gemacht werden, um diese Schule wieder lebensfähig zu machen, hier den vorwärtstrebenden Elementen Gelegenheit zu geben, sich in jeder Weise auszubilden, um dadurch befruchtend auf das ganze Gewerbe zu wirken.

Des weiteren soll eine größere Beeinflussung des Publikums und der Architekten stattfinden. Nur ganz vereinzelte Architekten haben es für notwendig gehalten, bei ihren Entwürfen das Drechslergewerbe zu berücksichtigen und man kann hier wohl sagen, daß das Gewerbe selbst daran Schuld hat, indem man zu wenig die breite Öffentlichkeit auf sich aufmerksam gemacht hat.

Hand in Hand damit soll eine bessere Belebung der Fachpresse stattfinden. Er genügt nicht, wenn hier und da ein Artikel in der Drechslerzeitung steht, sondern es ist notwendig, alle beachtenswerten Artikel über das Drechslergewerbe in allen Fachzeitschriften, besonders die der Holzindustrie zu bringen.

Eine weitere Stärkung des Drechslergewerbes erhofft man durch die Wiederbelebung der Bautätigkeit. Das wäre auch hier wünschenswert, wenn die Architekten sich dieses darniederliegenden Gewerbes bei ihren Entwürfen erinnern würden. Das gleiche gilt für die Möbelindustrie, wo man seit Jahren die Drechslerarbeiten beinahe vollständig ferngehalten hat; doch ist auch hier zu hoffen, daß das Publikum bald wieder eine andere Richtung einschlagen wird. Besonders erschwerend wirkt der Umstand, daß viele Artikel, wie z. B. bei den Beleuchtungskörpern, die infolge des teuren Materials von Holz hergestellt wurden, jetzt wieder infolge der Verbilligung des Metalls mehr aus diesem Material hergestellt werden, sodaß hier ein beachtenswerter Erwerbszweig wieder verdrängt wird. Auch hierüber sollen Erhebungen angestellt werden.

Als weitere Hebung ist eine Milderung in den Ausführungsbestimmungen der Luxussteuer zu erblicken. Wie es im Tischlergewerbe nicht möglich gewesen ist, die Luxussteuer zu beseitigen, so wird das auch hier nicht möglich sein; doch wäre sehr wohl eine Besserung zu erreichen, wenn durch konkrete Vorschläge beim Reichsfinanzministerium entsprechende Schritte unternommen werden. Dann soll der Veranlassung von beherrschenden Vorträgen mehr Beachtung geschenkt werden.

Ganz besondere Wirkung verspricht man sich von einer geplanten Ausstellung, welche unter Umständen noch in diesem Jahr stattfinden soll und die gewissermaßen als Auftakt zur Belebung des Drechslergewerbes angesehen werden soll. Hier muß die Regierung unter allen Umständen Zuschüsse gewähren, soweit die beteiligten Kreise die Mittel nicht aufbringen können.

Die Vertreter der Reichsregierung sowie der Vertreter des Handelsministeriums sagten in wohlwollender Weise ihre Unterstützung zu, doch ließen sie durchblicken, daß auch ihre Befugnisse nicht so weit gehen, im allgemeinen mit großen Mitteln einzuspringen und wurde ganz besonders auf den Weg der Selbsthilfe verwiesen. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, den Export wieder mehr zu beleben und muß dabei besonders darauf geachtet werden, daß nur Qualitätsware geliefert wird.

Man war sich klar, daß es sehr schwer fallen dürfte, dem tief darniederliegenden Gewerbe zu helfen; doch müssen hier alle Wege geöffnet werden, die zum Ziel führen und sollen dieser ersten Besprechung mehrere folgen und soll auf dem Boden der Arbeitsgemeinschaft versucht werden, alle Mittel zur Belebung des Drechslergewerbes zu ergreifen.

Eine erfolgreiche Massenklage gegen Schichau.

Im Januar 1920 wurden bei der Firma F. Schichau, Schiffswerft in Danzig Forderung gestellt. Die Direktion lehnte eine Verhand-

lung mit den Gewerkschaften ab und die Gewerkschaften gaben die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung. Der Schlichtungsausschuss fällt einen Schiedsspruch, der von der Belegschaft einstimmig angenommen wurde. Die Direktion der Werft sollte sich aus innerhalb acht Tagen zu dem Schiedsspruch erklären. Da die Verhältnisse bei der Firma Schichau von Anfang an nicht die besten waren, und die damals bestehende Erregung in der Belegschaft zu einer ernstlichen Situation führen konnte, beauftragte die Belegschaft den damaligen Arbeiterrat, von der Direktion eine Erklärung zum Schiedsspruch zu verlangen. Die Direktion verweigerte eine Erklärung, wodurch die Erregung der Belegschaft auf die Spitze getrieben wurde. Unterdessen war die Frühstückspause eingetreten und die Belegschaft sammelte sich nicht in dem hierzu gebauten Speisesaal, sondern vor dem Direktionsgebäude, um nunmehr den Arbeiterrat bei einer nochmaligen Anfrage der Direktion gegenüber zu unterstützen. Dem Ersuchen eines Direktionsmitgliedes, doch den Speisesaal aufzusuchen und eine Kommission von 10 Mitgliedern zu wählen, um mit der Direktion zu verhandeln, gab die Belegschaft statt. Die Kommission stellte fest, daß die Direktionsmitglieder ihre Büroräume verlassen hatten, um der Notwendigkeit, eine Erklärung abzugeben, aus dem Wege zu gehen. Eine halbe Stunde später wurde der Betrieb durch Sicherheitspolizei besetzt, die Belegschaft nach Hause geschickt mit dem Bemerkten, daß es für den heutigen Tag bezahlt gebe. Dieser Vorgang spielte sich am Montag, den 2. Febr., vormittags in der Zeit von 11-12 Uhr ab. Im guten Glauben, am nächsten Tage die Arbeit wieder aufzunehmen, stand die Belegschaft am andern Morgen vor geschlossenen Türen. Sie war ausgesperrt. Die Direktion nahm an, daß sie auf Grund des § 123 Abs. 3 der RGO. eine fristlose Entlassung vornehmen könne, weil die Belegschaft die Arbeit beharrlich verweigert hatte. Am Ende derselben Woche erhielt die Belegschaft ihr Geld und die Papiere. Durch Anschlag wurde bekannt gemacht, daß die Belegschaft zu den alten Bedingungen bei geteilter Arbeitszeit (vorher war durchgehende) wieder anfangen könne. Die Gewerkschaften begegneten diesem Angebot mit einem Abwehrstreik, der nach 5 Wochen endete. Die Arbeitsordnung, die nach § 3 besagt, daß das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten nur am Sonnabend zu lösen ist, wurde hiermit durchbrochen, indem sich die Direktion auf § 123 der RGO. stützte. Daraufhin wurde von einzelnen Kollegen beim Gewerbegericht die Klage angestrengt auf Zahlung der 5 Tage. Die Direktion wurde verurteilt, legte Berufung ein beim Landgericht, welche abgewiesen wurde. Die Vertreter der Kollegen forderten nunmehr die Direktion auf, allen beteiligten Arbeitern den Lohn für die 5 Tage zu zahlen. Die Direktion lehnte dieses ab. Nunmehr reichten über 1000 Arbeiter beim Gewerbegericht die Klage ein. Nach wochenlangen Verhandlungen und unter ganz anderen Beweisunterlagen kam das Gewerbegericht wiederum zu dem Urteil, daß die Direktion den Arbeitern das Geld nachzahlen habe. Die Vertreter der Beklagten stützten sich hauptsächlich auf den § 123 der RGO. und den § 125 des StGB., womit man einen Landfriedensbruch konstruieren wollte. Alles hat nichts genützt, das Gericht hielt für erwiesen, daß es sich nicht um beharrliche Verweigerung der Arbeit handle, und daß an einen Landfriedensbruch erst recht nicht zu denken sei. Die Berufung beim Landgericht, die die Direktion einlegen wird, wird aller Wahrscheinlichkeit nach am dem Urteil auch nichts ändern. Dieses Urteil ist von so schwerwiegender Bedeutung für die Arbeiterschaft, gerade weil es sich um die Werft Schichau handelt, die in dieser Beziehung, abgesehen vom Kostenpunkt, nicht von ihren Herrenstandpunkt abweichen will.

Am Montag, den 23. Mai, mittags 12 Uhr haben die Schichauwerke wieder den Betrieb stillgelegt u. 7000 Arbeiter ausgesperrt, weil am Freitag, den 20. Mai vor dem Verwaltungsgebäude Demonstrationen der Arbeiter

stattgefunden haben und trotz Warnung der Betriebsleitung, die darin eine Drohung und eine ungelegliche Maßnahme erblickte, es einzelne Arbeitergruppen sich nicht nehmen lassen wollten, solche Kundgebungen abzuhalten. Die Firma erhielt darauf folgende Bekanntmachung:

Trotz Verwahrung und Hinweis auf die Folgen haben heute wieder Demonstrationen vor dem Verwaltungsgebäude stattgefunden. Aus diesem Grunde bin ich genötigt, von heute mittags 12 Uhr ab meine Betriebe bis auf weiteres zu schließen.

Alle Arbeiter sind somit fristlos entlassen. Die Tage der Werkzeugabgabe werden besonders bekanntgegeben werden.

Die Papiere sowie rückständige Löhne werden durch die Post jedem einzelnen zugestellt. In eiligen Fällen können die Papiere und der rückständige Lohn im zuständigen Lohnbüro in Empfang genommen werden. Elbing, den 23. Mai 1912.

F. Schichau.

Wenn die Schichauwerke zu einer Gesamtentlassung oder Aussperrung schreiten, oder wenn die Schichauische Arbeiterschaft die Arbeit niederlegt, bedeutet das immer ein Unglück für die Industriestadt Elbing, heißt es in einer Elbinger Zeitung und deshalb schreibt sie am Schluß: „Hoffen wir, daß die Stilllegung der Schichauwerke recht bald ein Ende findet zur alleitigen Zufriedenheit.“

Handbau.

Weitere Verhandlungen über den Reichsmantelvertrag.

Vom 19. bis 23. Mai haben wiederum Verhandlungen über den Reichsmantelvertrag in Berlin stattgefunden, ohne daß es auch hier möglich war, die Sache zum Abschluß zu bringen. Immer wieder treten neue Schwierigkeiten auf.

Diesmal war es die Betriebsvertretung, die zu scheinbar unüberbrückbaren Gegensätzen führte. Immer wieder wurde dieser Punkt zurückgestellt, weil keine Einigung erzielt werden konnte; doch mußte man andererseits an diesen schwierigen Punkt wieder herantreten. Es wäre wohl sehr leicht möglich, hier einen Weg der Verständigung zu finden, wenn in den Reihen der Arbeitgeber nicht einzelne Eigenbrötler säßen, die glauben, es nicht verantworten zu können, wenn sie in diesem Punkt der Arbeiterschaft auch nur die geringsten Zugeständnisse machten.

Da es nicht möglich war, die Verhandlungen in Berlin zu Ende zu führen, wurde beschlossen, dieselben abzubreaken und am 30. Mai in Eisenach wieder aufzunehmen, wo man dann hofft, endlich zum Abschluß zu gelangen.

Der Verband württ. Holzindustrieller

hielt dieser Tage seine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Syndikus Dr. Geisenberger teilte im Geschäftsbericht mit, daß das günstige Ergebnis der Stuttgarter Engros- und Exportmöbelmesse dazu geführt habe, die Möbelmesse als eine dauernde Einrichtung auszugestalten. Die nächste Möbelmesse soll im März 1922 wieder im Stuttgarter Handelsloshof stattfinden. Dem langjährigen Vorsitzenden des Verbandes, Möbelfabrikant Karl Schötle wurde eine künstlerisch ausgestattete Dankadresse überreicht und der Geseierte zum Ehrenvorsitzenden ernannt. Da er eine Wiederwahl ablehnte, wurde Möbelfabrikant Schildner zum Verbandsvorsitzenden gewählt.

Die Materteilung und Vertretung im Verbands der deutschen Gewerksvereine im Jahre 1920.

Der im „Gewerkverein“ veröffentlichte Bericht umfaßt die Tätigkeit von 34 Rechtsberatungsstellen, darunter zwei neue (Worms und Wiesbaden). Die Zahl der erteilten Auskünfte betrug insgesamt 34 388, gegen 36 041 im Vorjahre. Davon kamen 13 427 auf die sieben Arbeitersekretariate, 20 961 auf die 27 Rechtsauskunftsstellen. 32 197 Aus-

künfte wurden an Organisierte, 2191 an Nichtorganisierte erteilt. Von den ersteren entfielen 30 658 auf Mitglieder der Gewerksvereine. Von den Auskünften bezogen sich 8351 auf Fragen der Arbeiterversicherung, 7903 auf solche des Arbeits- und Dienstvertrages, 5968 auf Fragen des bürgerlichen Rechtes und 1324 auf solche des Strafrechts. Ueber Gemeinde- und Staatsangelegenheiten wurden 7114 und über Fragen der Arbeiterbewegung 3728 Auskünfte erteilt. 29 797 Auskünfte erfolgen mündlich, 4591 schriftlich. 7186 Schriftsätze wurden angefertigt.

Bedeutung ist auch die Zahl der wahrgenommenen Termine. Bei der Versicherung wurden 164, beim Gewerbegericht 80, in sonstigen Fällen 151, zusammen 395 Vertretungen gestellt. Von diesen können 148 als erfolgreich bezeichnet werden, 119 brachten Teilerfolge, 124 verliefen ohne Erfolg, in 4 Fällen mußte noch Beweiserhebung stattfinden.

Die Tätigkeit der Arbeitersekretariate und der Rechtsauskunftsstellen, auf deren jede durchschnittlich über 1000 Auskünfte entfallen, hat sich somit -- soweit die Zahlen einen Eindruck davon geben können -- im Jahre 1920 als sehr bedeutungsvoll und segensreich erwiesen. Es muß alles geschehen, um diese Arbeit immer besser nutzbar zu machen. Große Summen können gerade den notleidenden Kollegen durch sie gerettet, wertvolle sonstige Hilfen ihnen gesichert werden. Das wird umsomehr geschehen, je unübersehbarer auf vielen Gebieten die Rechtslage wird, je mehr sich die Änderungen in der Gesetzgebung, in den Leistungen der Versicherung usw. häufen.

Zur Förderung des Wohnungsbaues.

und zur Bekämpfung der Wohnungsnot hat der preussische Minister für Volkswohlfahrt nach erneuter technischer Prüfung unter Heranziehung von Vertretern hausachverständiger Berufsverbände die Einführung weiterer Erleichterungen in den Bauverordnungen vorschritten angeordnet. Vor allem soll danach die Forderung nach Ausführung einer zweiten Treppe und nach Hochführung der Brandmauern über das Dach nachgelassen werden. Es sollen weiter gemeinschaftliche Brandmauern auch für mehrgeschossige Häuser zugelassen, die Mindesthöhe der Geschosse herabgesetzt und von der Forderung Abstand genommen werden, Scheidewände zwischen den einzelnen Wohnungen in Stein stark herzustellen.

In einem Runderlaß wird die Neufassung der betreffenden Paragraphen sowie eine Reihe weiterer Änderungen den Regierungspräsidenten mitgeteilt und zugleich die Erwartung ausgesprochen, daß die neuen Bestimmungen überall mit Beschleunigung erlassen werden. Die Vorschriften sollen nach Möglichkeit unverändert in die Regierungs- und Ortspolizeiordnungen übernommen werden, und Änderungen und Zusätze nur in den Fällen zulässig sein, wo örtliche und klimatische Bedingungen, sowie die herrschenden Baugewohnheiten sie notwendig erscheinen lassen.

Ein Neuabdruck des abgeänderten Bauordnungsentwurfs wird demnächst in Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 43/44 erscheinen.

Die Erwerbslosigkeit im April.

Das Reichsarbeitsministerium schreibt: Die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger betrug am 1. Mai 318 448, die der weiblichen 81 694, zusammen also 400 097. Hierzu traten 440 377 Zuschlagsempfänger (unterstützte Familienangehörige von Vollerwerbslosen), so daß sich die Gesamtzahl der Hauptunterstützungs- und Zuschlagsempfänger auf 840 474 stellt. Berücksichtigt man, daß diese Zahlen nur bedingten Wert haben, bei weitem nicht alle Erwerbslosen Unterstützung beziehen, daß ferner die der Erwerbslosenziffer nahe kommende Zahl der Kurzarbeiter von der Statistik nicht erfasst wird, und daß endlich in erheblichem Umfange in den Betrieben an sich entbehrliche Arbeitskräfte noch durchgehalten werden, so muß die Lage des Arbeitsmarktes auch weiterhin als ungünstig

bezeichnet werden. Sie würde es noch ungleich mehr ein, wenn nicht durch die produktive Erwerbslosensfürsorge durchschnittlich 200 000 Erwerbslose bei Notstandsarbeiten untergebracht wären. Wie wenig aber die Entwicklung des Arbeitsmarktes im laufenden Jahre befriedigt, zeigt ein Vergleich mit dem Vorjahr. Während nämlich in der Zeit vom 1. Februar bis 1. Mai 1920 die Zahl der Erwerbslosen von 431 000 auf 292 000, also um rund 150 000 gefallen ist, hat sich in diesem Jahre die Ziffer von 423 000 auf 400 000, also nur um 23 000 gesenkt. Im Monat April 1920 insbesondere hatte die Abnahme rund 28 000 betragen, im Monat April 1921 nur 16 000, also etwa die Hälfte, wobei die weiblichen Erwerbslosen sogar eine Zunahme zeigten. Obgleich die fortschreitende Belebung des Baumarcktes in denjenigen Berufen, die in engerem Zusammenhange mit dem Bauwesen stehen, unverkennbar günstig gewirkt hat, haben doch die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise und besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Inlande die sonst alljährlich mit dem Frühjahr eintretende Besserung des Arbeitsmarktes in diesem Jahr weitgehend hintangehalten und wir haben in einer Jahreszeit, in der alljährlich die Erwerbslosenziffer am niedrigsten zu sein pflegte eine wesentlich höhere Zahl als zu Beginn des letzten Winters.

25 000 Holzhäuser.

Am 16. Mai hat im Wiederaufbauministerium unter Teilnahme von Vertretern des Auswärtigen Amtes sowie Berufsverbände eine Besprechung über Lieferung von 25 000 Holzhäuser (Wohnhäuser) für die zerstörten Gebiete in Nordfrankreich stattgefunden. Es finden nun in Paris weitere Verhandlungen über die Lieferungsbedingungen statt, die hoffentlich auch zu einer Verständigung führen. Manche Arbeitsgelegenheit würde dadurch geschaffen, besonders wenn auch dazu noch die Lieferung von notwendigen Möbeln erreicht werden könnte. Doch wird es gut sein, abzuwarten, bis endgültige Beschlüsse gefaßt sind, statt sich vorläufige Hoffnungen zu machen.

Die Verteilung von Zeitungen und das Sammeln von Verbandsbeiträgen

verbot durch Anschlag eine Firma in Ulm. Der angerufene Schlichtungsausschuß entschied:

„Die Firma ist nicht berechtigt, ohne Mitwirkung der Betriebsvertretung Dienstvorschriften bezw. Nachträge zur Arbeitsordnung selbständig zu erlassen und die Verteilung von Zeitungen usw., das Sammeln von Mitgliedsbeiträgen usw. im Betrieb außerhalb der Arbeitszeit zu verbieten.“

In der Begründung wird gesagt: „Der Schlichtungsausschuß nimmt den Standpunkt ein, daß die bestehende Arbeitspause nicht als Arbeitszeit anzusehen ist, und daß während der Pausen verwaltungsrechtliche Maßnahmen der Gewerkschaften im Vertriebe der Firma vorgenommen werden können, soweit dadurch der Firma nicht ein nachweisbarer Schaden zugefügt wird.“

Aus der Rechtsprechung.

Ist die Entschädigung für unbegründete Entlassung steuerpflichtig?

Die §§ 84 bis 90 des Betriebsrätegesetzes beschränken das freie Kündigungsrecht des Arbeitgebers, indem sie dem Arbeitnehmer in bestimmten Fällen das Recht geben, Einspruch zu erheben, indem sie den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen und zwar muß dies binnen 5 Tagen nach der Kündigung geschehen, wenn man Einspruch erheben will. Bei der Anrufung müssen die Gründe des Einspruchs dargelegt und die Beweise ihrer Berechtigung vorgebracht werden. Erachtet der Arbeiter- oder Angestelltenrat die Anrufung für begründet, so hat er zu versuchen, durch Verhandlungen eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung binnen 1 Woche nicht, so kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeitnehmer binnen weiteren 5 Tagen den Schlichtungsausschuß anrufen. Dieser entscheidet endgültig. Geht die Entscheidung dahin, daß der Einspruch gegen die Kündigung gerechtfertigt ist, so ist zugleich für den Fall, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnt, ihm eine Entschädigungspflicht aufzuerlegen. Die Entschädigung bemisst sich nach der Zahl der Jahre, während derer der Arbeitnehmer in dem Betrieb insgesamt beschäftigt war, und darf für jedes Jahr bis zu einem Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes festgesetzt werden, jedoch im ganzen nicht über sechs Zwölftel hinausgehen. Hat sich der Arbeitgeber für die Entschädigung statt der Weiterbeschäftigung entschieden, zahlt aber diese nicht, so muß der Arbeitnehmer seinen Anspruch bei Gericht eintragen und ihn nötigenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen.

Es erhob sich die Frage, ob diese nach § 87 des Betriebsrätegesetzes zu zahlende Entschädigung für unbegründete Entlassung steuerpflichtig ist. Der Reichsminister der Finanzen hat am 29. Dezember 1920 entschieden, daß der Steuerabzug auch von solcher Entschädigung vorzunehmen ist, da es sich hierbei um „andere Bezüge für frühere Dienstleistungen“ handelte. In der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ Nr. 20 vom 15. Mai 1921 nimmt Rechtsanwalt Dr. v. Karger-Berlin zu dieser Frage Stellung und schreibt u. E. mit Recht:

„Meines Erachtens verkennt der Reichsfinanzminister den Charakter der Entschädigung. Sie ist kein Entgelt für frühere Dienstleistungen und kann dies auch schon deshalb nicht sein, weil keine Veranlassung vorliegt, einem aus dem Dienste ausscheidenden Arbeitnehmer um dieses Ausscheidens willen seine Dienste höher zu vergüten, als es bei den im Betriebe verbleibenden Arbeitnehmern der Fall ist. Da überdies die Frage, ob der Einspruch gegen die Kündigung zulässig ist, nicht nur vom Verhalten des Arbeitnehmers, sondern auch von außerhalb seiner Person liegenden Gründen abhängt, kann es

vorkommen, daß bezüglich der Entschädigung zwei gleichwertige Arbeitnehmer verschieden behandelt werden, nur weil bei dem einen ein die Entlassung rechtfertigender Grund (z. B. Einschränkung des Betriebs) vorlag, bei dem andern aber nicht. Auch dies Ergebnis wäre unmöglich, wenn die Entschädigung eine Vergütung für frühere Dienstleistungen darstellte.

Der Charakter der Entschädigung ergibt sich aus dem Zweck des Einspruchsverfahrens. Dieses ist dazu geschaffen, um Kündigungen, die rechtmäßig in einwandfreier Weise ausgesprochen worden sind, auf ihre wirtschaftliche und soziale Notwendigkeit hin nachzuprüfen. Ergibt sich, daß die Kündigung aus einem Grunde erfolgt ist, den das Gesetz nicht als berechtigt anerkennt, so soll der Arbeitgeber die Kündigung zurücknehmen oder aber für den Fall, daß er dies ablehnt, dem Arbeitnehmer eine Entschädigung zahlen. Diese soll also ein Ausgleich für die rechtmäßig zwar zulässige, aber sozial unbegründete Entlassung sein und hat dem Arbeitgeber gegenüber den Charakter einer Strafe dafür, daß er aus einem unzureichenden Grunde zur Entlassung geschritten ist.

Damit entfällt die Grundlage für die Stellungnahme des Reichsfinanzministers. Die Entschädigung ist keine Vergütung für frühere Dienstleistungen, sondern ein Schadenersatz für die unbegründete Entlassung. Als solche ist sie aber dem Steuerabzug nicht unterworfen.“

Aus den Ortsvereinen.

Schwelm (Westfalen). Am Samstag, den 11. Juni, abends 7 1/2 Uhr findet im Vereinslokal bei Witwe Kalthof, Kaiser-Wilhelmstr. eine Holzarbeiterversammlung statt, in der Bezirksleiter und Redakteur W. Arnholt-Ulm, Mitgl. des württ. Landtags, sprechen wird. Wir ersuchen sämtliche Kollegen, jetzt schon für einen starken Besuch dieser Versammlung Sorge zu tragen.

Briefkasten der Redaktion.

H. St. Die erste Frage ist zu bejahen, die zweite nicht ohne weiteres. Ueberstunden dürfen ohne Genehmigung nicht gemacht werden, besonders nicht, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, arbeitslose Arbeiter einzustellen. Die Tarifvertragsbestimmungen über Ueberstunden sind zu beachten.

F. B. Bei der Steuerveranlagung zur Einkommensteuer wird das steuerbare Einkommen auf volle Hunderte nach unten abgerundet, z. B. 12595 M geben 12500 M steuerbares Einkommen.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 28. Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Schabhobel



mit Doppelisen, mit gebogenen od. geraden Griffen, 52 mm Eisenbreite & Mk. 10.—, Ers.-Eisen Mk. 3,50. Ziehklackenobel Mk. 16,50, Ers.-Eisen Mk. 3.—, Eiserne Simahobel, Mk. 10,50.—.

Bohrleifsteller mit Anfreiber Mk. 6,50.

Gekörppte Rückensägen 25 cm Blattlg. Mk. 16.—.

Furniersägen Mk. 12.—, Zielklingen Mk. 4.—.

Amerikan. Schiffsobel, Stahlflechtrohr usw.

zu billigsten Tagespreisen liefert sofort.

H. Walther, Dresden 22, Rehfelderstr. 53.

Jeder Arbeiter soll lesen: Die Befreiung des Arbeiters und der Arbeit.

Von Gerhard Hildebrand.

Ein Industriearbeiterprogramm auf der Grundlage des Ausgleichs von Individualismus und Sozialismus wird hier entwickelt, das bei Durchführung eine gesunde Fortentwicklung unseres Wirtschaftslebens, Unabhängigkeit und Erhaltung der Einzelnen berechtigt.

Preis 5 M. zuzügl. Sortimentenzuschlag.

Verlag der „Hilfe“, G. m. b. H., Berlin NW. 40.

Kollegen, schützt Frau und Kinder für den Fall Eures frühzeitigen Todes, sorgt

für Euer Alter sowie für die Ausbildung und Aussteuer oder den Sterbefall Eurer Kinder bei unserer gemeinnützigen Volksversicherung. — Alle Gewinne fließen den Versicherten zu.

Volksversicherung des Verbandes der Deutschen Gewerkschaften S.-D.

Berlangt kostenfrei Auskunft bei unseren örtl. Verwaltungsstellen oder im Verbandsbüreau, NO. 55, Greifswalder-Str. 221/23.